

## Kommentierte Rechtsprechung

### Grundsicherungsrecht

#### Übernahme von Mietschulden nach selbstbeschafftem Privatdarlehen

§§ 22 Abs. 8, 37 Abs. 1 SGB II

1. Mietschulden iSd § 22 Abs. 8 SGB II liegen immer dann vor, wenn sie sich auf fällige Verpflichtungen aus einem Mietverhältnis für Zeiträume beziehen, in denen kein Alg II bezogen wurde.
2. Eine gesonderte Antragstellung iSv § 37 Abs. 1 SGB II ist für das Begehren auf Übernahme von Mietschulden nicht erforderlich. Ausreichend ist eine Bedarfsanzeige.
3. Auch unterkunftsbezogene Schulden aus einem Privatdarlehen können Mietschulden iSd § 22 Abs. 8 SGB II sein, wenn erstens das Jobcenter – obwohl es die Möglichkeit dazu hatte – nicht rechtzeitig entschieden hat und zweitens die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens objektiv vorgelegen haben.
4. In welcher Höhe Mietschulden als Darlehen vom Jobcenter zu übernehmen sind, richtet sich zum einen danach, in welcher Höhe ein Privatdarlehen zur Tilgung der Mietschulden verwendet worden ist, und zum anderen, ob und ggf. inwieweit der Leistungsberechtigte auf die Selbsthilfeobliegenheit iSd § 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II verwiesen werden kann. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 13.7.2022 – B 7/14 AS 52/21, BeckRS 2022, 18885

#### Sachverhalt

Streitig ist die Gewährung eines Darlehens wegen Mietschulden.

Die alleinstehende Klägerin (K) erhielt bis Januar 2015 Alg II, wobei die Miete vom beklagten Jobcenter (JC) direkt an den Vermieter überwiesen wurde. Nach einem Antrag aus Juni 2015 bewilligte das JC im September 2015 der K wieder Alg II von Juni 2015 bis Dezember 2015, wobei es die Direktzahlung der Miete an den Vermieter rückwirkend wieder aufnahm.

Bereits vor der Bewilligung durch das JC – im August 2015 – drohte der Vermieter schriftlich mit der Kündigung der Wohnung. Die K zeigte zeitgleich gegenüber dem JC die Mietschulden und eine drohende Wohnungslosigkeit an. Die ebenfalls von ihr beantragte Zahlung von Alg II ab Februar 2015 lehnte das JC ab.

Ende September 2015 beantragte die K ausdrücklich ein Darlehen für die in der Zeit von Februar 2015 bis Mai 2015 zu zahlenden Kosten der Unterkunft und Heizung. Auf Nachfrage des JC legte die K kurz danach die fristlose Kündigung ihres Vermieters aus Oktober 2015 vor, die wegen Mietrückständen von Januar 2015 bis Oktober 2015 ausgesprochen wurde.

Im Januar 2016 teilte eine Mitarbeiterin des Anwalts der K dem JC mit, die noch verbliebenen Mietschulden seien beglichen. Sie belegte die Rücknahme der Kündigung, hielt aber den Darlehensantrag beim JC aufrecht. Denn – so das Argument der K – nunmehr schulde sie der Mitarbeiterin des Anwalts diese Summe. Das JC lehnte den Darlehensantrag ab. Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos. Das SG

wies die hiergegen gerichtete Klage ab und das LSG die Berufung der K zurück. Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügte die K nunmehr die Verletzung von § 22 Abs. 8 SGB II.

#### Entscheidung

Der 7. Senat des BSG hob das Urteil des LSG auf und verwies die Sache zurück. Denn auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen konnte er nicht abschließend darüber befinden, ob die K mit ihrem Begehren auf darlehensweise Übernahme von Schulden – im Ausgangspunkt Mietschulden – durchdringen kann. Sodann beschäftigte sich der Senat ausführlich mit der Auslegung von § 22 Abs. 8 SGB II, die allein als Anspruchsgrundlage in Betracht zu ziehen ist. Im Einzelnen werden die in den Leitsätzen dargestellten Hinweise erteilt, die nunmehr vom LSG im Berufungsverfahren zu beachten sind.

#### Für die Praxis

Für Hartz IV-Bezieher ist es künftig einfacher, bei Mietrückständen ein Darlehen vom JC zu bekommen. Denn das BSG hat klargestellt, dass dafür kein förmlicher Antrag erforderlich ist. Es reicht aus, das JC darüber zu informieren, dass eine Wohnungskündigung droht. Auch wenn Bekannte privat aus helfen, geht der Anspruch auf ein JC-Darlehen nicht automatisch verloren. So in etwa lässt sich – weniger juristisch ausgedrückt – das Urteil des BSG zusammenfassen.

Gleichwohl setzt die Übernahme von Schulden bei Dritten voraus, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens Mietschulden vom JC zu übernehmen gewesen wären. Nach § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II steht die Übernahme der Schulden im Ermessen des JC (Wortlaut „kann“). Dieses Ermessen ist nach Satz 2 eingeschränkt (Wortlaut „soll“), wenn die Übernahme der Schulden gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. In atypischen Fällen können die Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II sogar als Zuschuss übernommen werden (BSG, 18.11.2014, B 4 AS 3/14 R).

In welcher Höhe ein Mietschuldendarlehen gerechtfertigt ist, ergibt sich u. a. aus § 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II. Diese Vorschrift sieht – als gesetzlich geregelten Fall einer zumutbaren Selbsthilfemöglichkeit – den Einsatz des sonst dem Vermögensschutz unterfallenden Grundfreibetrags (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II) vor. Demgegenüber ist nach Ansicht des BSG der Anschaffungsfreibetrag (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II) entgegen anderslautender früherer Rechtsprechung nicht (mehr) zu berücksichtigen (vgl. Rn. 32 im BSG-Urteil mwN).

Mit dem Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes zum 1.1.2023 wurden die Beträge für das Schonvermögen geändert. Hierauf nimmt § 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II nF nunmehr Bezug. Danach ist Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SGB II nF und nach § 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II nF vorrangig einzusetzen. Die Regelungen zum Schutz des Vermögens mit Freibeträgen bis 15.000 EUR pro Person (§ 12 Abs. 2 SGB II nF) bzw. Vermögen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 40.000 EUR (§ 12 Abs. 4 SGB II nF) gelten mithin bei der Übernahme von Schulden weder innerhalb noch außerhalb der Karenzzeit (Berlit, info also 2023, 17, 20).

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus